

Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 1. Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

ART. 7	(BESTATTUNG AUSWÄRTS WOHNHAFT GEWESENER PERSONEN)	3
ART. 19	(RÄUMUNG DER GRÄBER)	3
ART. 20, ABS. 5	(VORZEITIGE AUSGRABUNG VON URNEN)	3
ART. 25	3
A) PRIVATGRÄBER	3
B) ERWEITERUNGSOPTION	3

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Kilchberg vom 1. Oktober 2008 setzt die Gesundheits- und Sportkommission folgende Gebühren fest:

Art.7 (Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen)

Sämtliche Kosten gemäss § 56 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 sowie eine einmalige Grabplatzgebühr von:

Grabklasse	CHF
A Erdbestattungen Erwachsene	400.00
B Erdbestattungen Kinder	300.00
C Reihengräber für Urnen	250.00
G Gemeinschaftsgrab für Urnen	00.00
Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab	50.00
Preis für Tafel an Urnenwand, exklusiv Beschriftung und MWST	600.00

Art. 19 (Räumung der Gräber)

Einmalige Gebühr, exklusiv MWST 200.00

Art. 20, Abs. 5 (Vorzeitige Ausgrabung von Urnen)

Einmalige Gebühr, exklusiv MWST 100.00

Art. 25 a) Privatgräber

Einmalige Pachtgebühr für die Dauer von 30 Jahren

Grabklasse D - Privatgrab für Urnen 2'400.00 pro m2
Grabklasse E - Privatgrab für Erdbestattungen 2'400.00 pro m2

Bei Verlängerung der Pachtdauer ist erneut eine Pachtgebühr pro rata temporis zu entrichten.

b) Erweiterungsoption

Jährliche Reservation je Grabplatz für eine Laufzeit von 5 Jahren sowie periodische Verlängerungen 200.00